

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich:

1. 1.die Annahme einer Genossenschaftsfirma;
2. 2.die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts);
3. 3.die Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch.

2. (2)Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)